

Vergabe- und Nutzungsbedingungen für Cosmetic Business Alliance Siegel

bitte Label-Namen ist hier eintragen

§ 1 Gegenstand

Die Cosmetic Business Alliance UG hat oben aufgeführte/n Produkt-Norm/-Standard erstellt und vergibt auf Antrag das entsprechende Verbandszeichen zur Produkt-Kennzeichnung an den Lizenznehmer.

§ 2 Voraussetzungen der Vergabe

Vergabe erfolgt, sofern

1. das für die Vergabe beantragte Produkt der vorbenannten Verbandsrichtlinie entspricht und dies abhängig vom jeweiligen Siegel entweder von einem unabhängigen Experten (Clean Beauty, Functional Cosmetic, Global Ethics) oder von einer bei COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG akkreditierten Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsgesellschaft oder Zertifizierer) (Natural Alliance) bestätigt wird
2. der Lizenznehmer hat der Zertifizierungsstelle die Produktmeldedatei (PMD) und auf Wunsch der Zertifizierungsstelle zur Klärung entstandener Fragen weitere aussagefähige Dokumente zu seinen Produkten vorzulegen,
3. der Lizenznehmer sich verpflichtet,
 - a) ein **Firmen**-Logo zum Upload auf der COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Webseite an die COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsstelle zu senden,
 - b) das **Marken**-Logo der mit dem COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Logo gekennzeichneten Produkte an die COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsstelle zu senden
 - c) 5 Sätze Text für die Firmendarstellung auf der Werbeseite für COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Mitglieder und den Link zur eigenen Firmenwebsite zu Verfügung zu stellen
 - d) das COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Logo mit Link zur Produkt-spezifischen COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Website auf seiner Firmen-Website mit den zertifizierten Produkten zu stellen
 - e) das Logo auf den Briefköpfen, den zertifizierten Produkte, den Messeständen und Werbematerialien abzubilden
 - f) die entsprechenden Produkte 3 Monate nach Lizenzvertragsunterzeichnung bei COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG mit allen Vertragsgemäßen Unterlagen gemeldet werden.

Neben den Regelungen dieser Vergabe- und Nutzungsbedingungen hat der Antragsteller bzw. spätere Lizenznehmer des Verbandszeichens die Regelungen der Gebührenordnung, die Richtlinie für das entsprechende COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG Verbandszeichen, die dazugehörige Norm/Standard in der jeweils aktuellen Fassung, die Definition des Logos und die Regeln der Verbands-Satzung einzuhalten.

Die Zertifizierungsstelle für Natural Alliance bzw der unabhängige Experte für Clean Beauty, Functional Cosmetic, Global Ethics prüft die zur Anmeldung vorgelegte Produkte-Meldedatei (PMD) und die entsprechenden Markenprodukte des Antragstellers. Die Zertifizierungsstelle/der Experte wird berechtigt, vom Antragsteller sämtliche notwendigen Auskünfte für

das Prüfungsverfahren zu erhalten. Die Zertifizierungsstelle/der Experte ist im Hinblick auf alle in diesem Zusammenhang gewonnenen Informationen zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Nach einem positiven Prüfergebnis entscheidet die Zertifizierungsstelle//der Experte über die Bestätigung der Konformität mit dem geprüften Standard.

§ 3 Nutzung des Verbandszeichens

(1) Zertifizierungen, Meldungen, Audits, Rezertifizierungen, außerordentliche Prüfungen
Zur Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit des Standards gewährleistet der Lizenznehmer, dass die beauftragte Zertifizierungsstelle/der Experte vor Label-Nutzung zur Feststellung der Produkt-Konformität mit dem entsprechenden COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Standard alle notwendigen Unterlagen erhält. Bei Konformität erfolgt entsprechende Bestätigung und Label-Nutzungserlaubnis.

Lizenznehmer melden dann jährlich im letzten Quartal die Produktnamen, die im nächsten Jahr das Lizenz-Label tragen. Audits erfolgen jährlich. Eine Re-Zertifizierung erfolgt alle 3 Jahre. Die Abwicklung dieser Verfahren für Produkte, die nicht im Hause des Lizenznehmers produziert werden, können auf direkt Weg mit dem Lohnhersteller erfolgen.

(2) Produktänderung

Ändert der Lizenznehmer das zur Anmeldung gebrachte Produkt in Zusammensetzung oder Aufmachung oder nimmt er an Produkten innerhalb der Produktmarke des angemeldeten Produktes Änderungen in Zusammensetzung oder Aufmachung vor, ist er verpflichtet, COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG über die Änderung vollumfänglich innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Änderungsarbeiten zu informieren und entsprechende Unterlagen der Zertifizierungsstelle zwecks Nachzertifizierung vorzulegen.

Ebenso sind Produkte innerhalb 1 Monat nach Beendigung der Vermarktung schriftlich beim Lizenzgeber abzumelden, um die sonst automatisch erfolgenden Verpflichtungen für das Folgejahr zu vermeiden.

(3) Nutzungspflicht, keine Lizenzzahlungspflicht

Der Lizenznehmer ist nach Lizenzerteilung zu einer Nutzung des Zeichens verpflichtet.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Zeichens besteht in jedem Fall keine Verpflichtung, für die geprüften bzw. als konform dokumentierten Produkte Lizenzgebühren zu zahlen.

Daher besteht die Pflicht für den Lizenznehmer, die zur Labelnutzung im nächsten Jahr geplanten Produkte mit Produkt- und Marken-Namen umgehend ab 1. Oktober beginnend zu melden. Auch Änderungen der Anzahl mit dem COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG Zeichen ausgestatteten Produkte (Erhöhung oder Verminderung der Anzahl individueller Produkte definiert durch Produktnamen, Aufmachung oder INCI-Liste unabhängig von den verschiedenen Verpackungsgrößen) sind daher verbindlich ab 1. Oktober bis spätestens 31.12. des Vorjahres zu melden.

(4) Farb- und Text-Gestaltung

Das Verbandszeichen wird dem Lizenznehmer in einer Farb-Version zur Verfügung gestellt. Es steht dem Lizenznehmer frei, daraus eine Verpackungs-angepasste Schwarz-Weiß Version zu erstellen und nach Freigabe durch COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG zu nutzen. Spezifische Alternativen in anderer Sprache sind nach Freigabe durch COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG möglich. Eine weitere Veränderung des Verbandszeichens ist dem Lizenznehmer nur nach schriftlicher Genehmigung der COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsführung gestattet.

(5) Standardänderung

Änderungen des Standards erfolgen durch Vorstandsbeschluss oder COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG Geschäftsführungs-Entscheidung. Der geänderte Standard ist dann für alle Lizenznehmern und deren Produkte verbindlich, die nach der Standardänderung produziert und mit dem Verbandszeichen versehen werden sollen. Produkte die bereits mit dem Verbandszeichen versehen sind und vor der Standardänderung produziert wurden, dürfen noch abverkauft, aber nicht mehr erneut produziert und auf den Markt gebracht werden.

(6) Nutzungsdauer

Der Lizenznehmer ist nach Vergabe der Nutzungsberechtigung für die Dauer des laufenden Jahres berechtigt, das Zeichen zu nutzen. Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich für jeweils ein Jahr, wenn der Lizenznehmer nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lizenzberechtigung die Beendigung schriftlich gegenüber der COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsstelle mitgeteilt hat. Das Lizenzrecht endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Lizenznehmers bei COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG.

§ 4 Gebühren entfällt

Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, an COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG die in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenregelung festgelegten Gebühren zu den dort genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzung der Nutzungsbedingungen

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung oder die Richtlinie für das COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG Verbandszeichen, kann die COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsführung die Lizenzerlaubnis entziehen. Dies gilt insbesondere im Falle der Nichtzahlung der Partnerschaftsbeiträge. Im Regelfall hat der COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-CEO dem Lizenznehmer eine angemessene Frist zu setzen, um den Regelverstoß zu heilen. In besonders gravierenden Fällen ist die Geschäftsführung berechtigt, angemessene Geldstrafen zu verhängen.

§ 6 Beendigung

Nach Ende der Lizenzberechtigung ist der Lizenznehmer berechtigt, solche Produkte, die vor dem Ablauf der Lizenz produziert und mit dem Verbandszeichen versehen wurden, noch für die Dauer von einem Jahr zu veräußern, sofern er sich für diese Zeit den Nutzungsbedingungen gemäß § 3 unterwirft.

Kündigt COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG das Nutzungsrecht gemäß § 5, steht es im Ermessen der COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG-Geschäftsführung festzulegen, in welchem Zeitraum bereits produzierte Waren von dem Lizenznehmer noch verkauft werden dürfen.

§ 7 Haftung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus der Verwendung des Verbandszeichens auf seinen Produkten ergibt. Die Nutzung des Verbandszeichens erfolgt auf alleinige Verantwortung des Lizenznehmers. COSMETIC BUSINESS ALLIANCE UG wird von jeglicher Haftung gegenüber dem Lizenznehmer freigestellt. Dies gilt insbesondere auch bei etwaigen Änderungen des Standards und hiermit notwendig werdenden Produkt- oder Produktionsänderungen oder sonstigen notwendig werdenden Maßnahmen (Umetikettierung etc.).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist Düsseldorf der Gerichtsstand.

(2) Anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vergabe- und Nutzungsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt.

Stand Version 8-1

© Cosmetic Business Alliance 02/2025